

# STADT SCHWAIGERN

Landkreis Heilbronn

## Ehrenordnung der Stadt Schwaigern

vom 01.04.2018

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien sollen der Dank und die Wertschätzung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Schwaigern und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

### § 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Schwaigern zu vergeben hat.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung (§ 22 GemO).

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können der/die Bürgermeister/in und alle Mitglieder des Gemeinderates einreichen. Verleihungsvorschläge sind mit einer begründeten Darstellung der besonderen Verdienste der zu Ehrenden zu versehen.

Über die Verleihung der Ehrungen nach dieser Ehrenordnung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Abstimmung wird geheim vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

- (3) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Stadt Schwaigern mit ihren Stadtteilen verdient gemacht haben.

- (4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Stadt Schwaigern.
- (5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (6) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (7) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Veranstaltung.
- (8) Die Inhaber des Ehrenbürgerrechts werden im Goldenen Buch der Stadt Schwaigern eingetragen.

## **§ 2 Ehrenmedaille**

- (1) Mit der Ehrenmedaille der Stadt Schwaigern werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Stadt Schwaigern verdient gemacht haben. Die Auszeichnung wird nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren, bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt. Eine nachträgliche Ehrung für zurückliegende Leistungen findet nicht statt.
- (2) Stadträtinnen/Stadträte erhalten die Ehrenmedaille nach mindestens 15-jähriger Zugehörigkeit zum Gremium - bei Ausscheiden aus dem Gremium.
- (3) Über die Verleihung nach Abs. 1 entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 3 Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern a.) Ehrungskriterien Erwachsene**

- (1) Erste/r Vorsitzende/r oder vergleichbare Funktionäre eines Vereins/einer Organisation, die seit mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung diese Tätigkeit ausüben.
- (2) Erste/r Vorsitzende/r oder vergleichbare Funktionäre, die nicht unter Absatz 1 fallen, aber insgesamt mindestens 10 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben, z.B. bei mehreren Vereinen/Organisationen.
- (3) Erste/r Vorsitzende/r oder vergleichbare Funktionäre, die ihr Amt zwar noch keine 10 Jahre ausüben, aber vorher Zweite/r Vorsitzende/r , Kassierer/in, Schriftführer/in, Sparten-/Abteilungs-, Jugendleiter/in waren oder vergleichbare Funktions- oder Wahlstellen im Verein/einer Organisation wahrgenommen haben, so dass sie dadurch in der Summe mindestens 15 Jahre ehrenamtlich tätig waren.

- (4) Zweite/r Vorsitzende/r, Kassierer/in, Schriftführer/in, Sparten-, Abteilungs-, Jugendleiter/in oder vergleichbare Funktionäre im Verein/in einer Organisation, die mehr als 15 Jahre diese Tätigkeit ununterbrochen wahrnehmen.
- (5) Zusätzlich können auch Personen, Gruppen, Vereine, Organisationen/Institutionen geehrt werden, die sich langjährig (mindestens 10 Jahre) in irgendeiner Weise besonders ehrenamtlich engagieren und damit ein außergewöhnliches Maß an Bürgersinn bewiesen haben. Auch ein herausragendes projektbezogenes ehrenamtliches Engagement mit entsprechender Nachhaltigkeit kann ehrungswürdig sein, unabhängig von der Laufzeit.
- (6) Anlass für eine Ehrung kann auch eine besonders bemerkenswerte Zivilcourage sein.

### **b.) Präsent**

Die/Der Bürgermeister/in entscheidet, über die Art des Präsentes.

### **Sonstiges**

- (1) Die zu Ehrenden nach § 3 a Ziffer 1-5 und § 3 b sollten in der Regel zum Zeitpunkt der öffentlichen Würdigung noch ehrenamtlich aktiv sein. Eine Ehrung ist längstens noch ein Jahr nach dem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit möglich.
- (2) Personen, die nach § 3 a Ziff. 1-5 geehrt wurden, können frühestens nach 10 Jahren und Personen, die nach § 3 b geehrt wurden, frühestens nach 5 Jahren ein weiteres Mal geehrt werden.
- (3) Grundsätzlich kann eine Auszeichnung für ein und dieselbe erbrachte Leistung nur einmal verliehen werden.
- (4) Urkunde und Anerkennung gehen mit der Übergabe in das Eigentum des/der Geehrten über. Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall mittels Beschluss die Ehrung wegen unwürdigem Verhalten widerrufen und entziehen.
- (5) Für die Ehrung ist unerheblich, ob der ehrenamtlich Engagierte in der Stadt Schwaigern wohnt oder nicht.
- (6) Trotz besonderen ehrenamtlichen Engagement kann derjenige von der Ehrung ausgeschlossen werden, der sich durch sein Verhalten für eine Auszeichnung unwürdig erweist.
- (7) Die örtlichen Vereine, Organisationen, Einrichtungen oder sonstige Personen schlagen die zu Ehrenden der Stadtverwaltung vor. Der Vorschlag muss eine ausführliche und nachprüfbar Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste beigefügt sein.

- (8) Die Verwaltung entscheidet über die Ehrungswürdigkeit der eingereichten Vorschläge und über die zu ehrenden Personen. Ferner hat die Verwaltung das Recht über Ausnahmen nach eigenem Ermessen zu entscheiden.
- (9) Vorschläge für Ehrungen können im Laufe des Jahres formlos bei der Verwaltung eingereicht werden.
- (10) Eine Ehrung erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Feierstunde oder Veranstaltung.

#### **§ 4**

#### **Ehrungen für sportliche Leistungen**

Die Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Sportlerehrung in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 5**

#### **Ehrungen von Stadträtinnen/Stadträte**

- (1) Amtierende Stadträtinnen/Stadträte erhalten aus Anlass ihres runden Geburtstages zwei Flaschen Wein. Zu den anderen Geburtstagen erhalten die aktiven Gremiumsmitglieder eine Flasche Wein.
- (2) Langjährige Stadträtinnen/Stadträte erhalten eine Auszeichnung mit der Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg nach den jeweils gültigen Richtlinien.
- (3) Bezüglich der Verleihung der Ehrenmedaille wird auf § 2 Absatz 2 verwiesen.

Die Übergabe der Auszeichnung erfolgt in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtszeit durch die/den Bürgermeister/in bzw. im Rahmen der konstituierenden Sitzung.

- (5) Alle ausscheidenden Stadträtinnen/Stadträte erhalten ein Weinpräsent.

#### **§ 6**

#### **Ehrung von Angehörigen der Stadtverwaltung**

- (1) Angehörige der Stadtverwaltung erhalten anlässlich der Eheschließung und Geburt von Kindern ein Glückwunschsreiben des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und einen Blumenstrauß bzw. eine Flasche Sekt.
- (2) Nach Vollendung einer 25- bzw. 40-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst erhält der Jubilar eine Urkunde nach den dazu geltenden Regelungen und einen Blumenstrauß bzw. ein Weinpräsent.
- (3) Bei Arbeitsjubiläen bei der Stadt Schwaigern erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Anerkennung durch den/die Bürgermeister/in.

Bei einem 10, 20 oder 30-jährigen Arbeitsjubiläum bei der Stadt Schwaigern erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Blumenstrauß bzw. ein Weinpräsent.

- (4) Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Stadt wegen Eintritts in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiter erhält ein angemessenes Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk.

## **§ 7 Jubiläen von Einwohnern**

- (1) Geburtstagsglückwünsche

- a.) Geehrt werden Einwohner der Gemeinde aus Anlass des 75., 80. - 85. Geburtstags mit einer Glückwunschkarte.
- b.) Zum 80. und zum 85. Geburtstag erhalten die Jubilare zusätzlich ein kleines Geschenk.
- c.) Ab dem 90. Geburtstag erhalten die Einwohner anlässlich ihres Geburtstags ein Geschenk. Die Glückwünsche der Stadt werden durch den/die Bürgermeister/in, im Verhinderungsfall durch eine/n Vertreter/in überbracht.

- (2) Goldenes oder späteres Hochzeitsjubiläum

Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen, werden durch den/die Bürgermeister/in, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, geehrt. Die Presse ist über die Ehrung zu unterrichten. Seitens der/des Bürgermeisters/Bürgermeisterin wird ein Präsent überbracht.

- (3) Erfolgt eine Ehrung durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg zu stellen (zum 90. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag für Jubilare, ab dem Goldenen Hochzeitsjubiläum für Ehepaare).

## **§ 8 Lebensretter**

- (1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL. S. 98). Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den/die Bürgermeister/in in seinem/ihrem Dienstzimmer übergeben.

- (2) Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Präsent der Stadt Schwaigern, dessen Wert im Einzelfall von der/dem Bürgermeister/in bestimmt wird.

## **§ 9 Ehrung von Blutspendern**

- (1) Die/der Bürgermeister/in überreicht den Blutspendern anlässlich einer Gemeinderatssitzung oder einer besonderen Veranstaltung die vom Deutschen Roten Kreuz – Blutspendedienst -, in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel, verbunden mit den Glückwünschen des Gemeinderats.
- (2) Die Blutspender erhalten außerdem von der Stadt ein kleines Geschenk. Im Einzelfall entscheidet die/der Bürgermeister/in hierüber.

## **§ 10 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Ehrenordnung der Feuerwehr.

## **§ 11 Ehrenbezeugung bei Sterbefällen**

Beim Ableben von Stadträtinnen/Stadträte und Angehörigen der Stadtverwaltung sowie bei Schulleitern und Lehrkräften hiesiger Schulen, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gelten folgende Regelungen:

### **(1) Nachrufe**

1. **Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung** erfolgt beim Ableben
  - a.) eines Ehrenbürgers der Stadt Schwaigern,
  - b.) eines ehemaligen Bürgermeisters/einer ehemaligen Bürgermeisterin der Stadt,
  - c.) einer Stadträtin/eines Stadtrates, die/der bis zum Ableben dem Gemeinderat angehört hat,
  - d.) einer/s ausgeschiedenen Stadträtin/Stadtrates, sofern er mindestens drei volle Amtsperioden dem Gemeinderat angehört hat.
  - e.) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, sofern er/sie bis zu seinem/ihrem Ableben bei der Stadtverwaltung beschäftigt war,

- f.) eines/einer städtischen Amtsleiters/Amtsleiterin, der in dem an die städtische Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
  - g.) einer Persönlichkeit (Träger der Ehrenmedaille), die sich um die Stadt Schwaigern besonders verdient gemacht hat,
  - h.) eines aktiven Kommandanten, eines Ehrenkommandanten oder eines Ehrenmitglieds der Freiwilligen Feuerwehr. Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft) sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.
2. **Ein Nachruf bei der Bestattung** durch die/den Bürgermeister/in oder einer/einem Vertreter/in erfolgt
- a.) beim Ableben der unter 1. genannten Personen
  - b.) beim Ableben eines Angehörigen der Stadtverwaltung, der in dem an die städtische Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist, unter der Voraussetzung, dass die städtische Dienstzeit mindestens 15 Jahre betragen hat.
3. **Ein Bericht im Amts- und Mitteilungsblatt** der Stadt Schwaigern erfolgt beim Ableben der unter 1. und 2. genannten Personen sowie außerdem beim Ableben
- a.) einer/eines früheren Stadträtin/Stadtrates
  - b.) eines Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr mit mindestens 40 Jahren aktivem Dienst.
4. Bei Persönlichkeiten nach Ziffer 1., Buchstabe a.) – c.) erfolgt außerdem ein Nachruf in einer Sitzung des Gemeinderates.

## (2) Kranzspende

1. Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung der unter (1) bei Nachruf genannten Personen, außer der in (1) d.) genannten Personen.

Im Todesfall von Gemeinderatsmitgliedern gilt folgende Regelung:

- bei einer Wahlperiode: Kranzniederlegung bis 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat
- bei mehreren Wahlperioden: Kranzniederlegung bis 10 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat
- für Gemeinderatsmitglieder mit Ehrenmedaille der Stadt: Kranzniederlegung zeitlich nicht begrenzt

2. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Stadtfarben (rot-weiß) mit Widmung in goldener Schrift.

### **(3) Beileidsschreiben**

Ein Beileidsschreiben der/des Bürgermeisters/in wird zugestellt beim Ableben der unter (1) bei Nachruf und unter (2) bei Kranzspenden genannten Personen sowie außerdem beim Ableben eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes einer Stadträtin/eines Stadtrates oder eines Angehörigen der Stadtverwaltung.

## **§ 12 Sonstiges**

Diese Richtlinien bilden den Rahmen für die Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern durch die Stadt Schwaigern. Von diesen Richtlinien kann im Einzelfall in begründeten Ausnahmen abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft – je nach Ehrung – die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. der Gemeinderat.

Schwaigern, 01.04.2018

Sabine Rotermund  
Bürgermeisterin

### **Anlagen zur Ehrenordnung der Stadt Schwaigern**

Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Sportlerehrung der Stadt Schwaigern

## Anlage zur Ehrenordnung der Stadt Schwaigern

### **Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Sportlerehrung der Stadt Schwaigern vom 01.04.2018**

#### **1. Allgemeines**

Geehrt werden nach diesen Bestimmungen erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz in Schwaigern haben oder Mitglied in einem Schwaigerner Verein sind.

Bei Mannschaftserfolgen wird auch der 1. Trainer geehrt.

#### **2. Voraussetzung für die Ehrung**

Geehrt werden Erfolge von Mannschaften oder Einzelsportlern, die an offiziellen Meisterschaften und Pokalmeisterschaften ihrer Verbände teilnehmen.

Erfolge im Freizeitsport werden nicht berücksichtigt.

Geehrt werden sportliche Erfolge, die in dem der Ehrung vorangegangenen Kalenderjahr oder in der Ehrung vorangegangener abgeschlossener Spielsaison errungen wurden.

1. Aktive Sportler, Mannschaften sowie deren Betreuer und Trainer werden für nachstehende Leistungen geehrt:
  - a.) Für die Teilnahme an:
    - Landesmeisterschaften bis Rang 3
    - Süddeutschen Meisterschaften bis Rang 4
    - Deutschen Meisterschaften bis Rang 6
    - Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften.
  - b.) für besondere, anerkennenswerte und bedeutende Leistungen. Über die Auszeichnung von Personen, die sich im Sport besonders verdient gemacht haben, wird im Einzelfall entschieden. Ob eine Ehrung erfolgt oder nicht entscheidet die/der Bürgermeister/in.
  - c.) Aufsteiger werden dann geehrt, wenn sie als Meister in die nächsthöhere Klasse/Liga aufsteigen.
2. Sportler/innen die geehrt werden, erhalten ein Präsent.

3. Die Ehrungen erfolgen aufgrund von Meldungen der Vereine.  
Anträge sind vom jeweiligen Verein mit Angabe der vollständigen Adresse der Sportler/Innen bis zur festgesetzten Einreichungsfrist bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Der Vorschlag ist entsprechend zu begründen, die zu ehrende Leistung ist genau zu bezeichnen. Ebenfalls sollte ein Lichtbild der Sportler/Innen mit eingereicht werden.

4. Die Auswahl der zu ehrenden Sportler/Innen trifft die Verwaltung.
5. Die Überreichung der Auszeichnung nimmt der/die Bürgermeister/in vor oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r Vertreter/in, möglichst im Rahmen eines jährlich durchzuführenden Empfanges (z.B. Abend des Ehrenamts).

Die Richtlinien treten ab 01.04.2018 in Kraft.

Schwaigern, 01.04.2018

gez.  
Sabine Rotermund  
Bürgermeisterin